

**Temporäre
Anwendungsvereinbarung
mit den Übergangsmodalitäten
zur Einführung
der Rahmenvereinbarung für die Werksvermessung von Stammholz (RVWV)
[Version 2026-05-15]
des Deutschen Forstwirtschaftsrates e.V. (DFWR)
und des Deutsche Säge- und Holzindustrie Bundesverbands e.V. (DeSH)**

Zur Gewährleistung einer praktikablen und effizienten Einführung der RVWV [Version 2026-05-15] enthält die vorliegende Anwendungsvereinbarung die dazu zwischen DFWR und DeSH vereinbarten Übergangsmodalitäten.



Christian Haase

(Präsident Deutscher Forstwirtschaftsrat e.V.)



Dr. Stephan Lang

(Präsident Deutsche Säge- und Holzindustrie Bundesverband e.V.)

Berlin, 15.05.2026

1 Gültigkeit

- (1) Diese Anwendungsvereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft. Gleichzeitig tritt die RVWV [Version 2026-05-15] in Kraft.
- (2) Diese Anwendungsvereinbarung tritt nach Abschluss der Übergangsphase am 31.03.2031 außer Kraft, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

2 Allgemeine Regelungen für die Übergangsphase

- (1) DFWR und DeSH empfehlen die Anwendung der RVWV [Version 2026-05-15] ab dem 01.07.2026.
- (2) Die RVWV [Version 2026-05-15] wird von DFWR und DeSH als Zusatzvereinbarung herausgegeben, die die Änderungen und Ergänzungen im Vergleich zur RVWV [Version 2005-01-14] dokumentiert. Zusätzlich erfolgt zeitgleich die Veröffentlichung eines Gesamtdokumentes der RVWV [Version 2026-05-15] als Arbeitsversion für die Übergangsphase. In dieser Arbeitsversion sind die wesentlichen inhaltlichen Änderungen und Ergänzungen umgesetzt; die Veröffentlichung einer redaktionell vollständig überarbeiteten Fassung erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.
- (3) Zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der hiesigen Anwendungsvereinbarung gültige Zulassungen zur Werksvermessung, die auf Basis der RVWV [Version 2005-01-14] erteilt worden sind, behalten ihre Gültigkeit für die Laufzeit der entsprechenden Zertifikate, sofern keine anderen Gründe für deren Aussetzen oder Entzug vorliegen.
- (4) Soweit diese Anwendungsvereinbarung keine abweichenden Regelungen vorsieht, dürfen Erst- und Wiederholungszulassungen auf Basis der RVWV [Version 2005-01-14] als gemeinsame Verbändevereinbarung von DFWR und DeSH nur bis zu einem Ausstellungsdatum erteilt werden, bei dem unter Berücksichtigung einer regulären Zulassungsdauer von zwei Jahren das im Zertifikat ausgewiesene Zulassungsende spätestens auf den 31.12.2028 fällt. Damit ist die Anwendung der RVWV [Version 2005-01-14] als zertifizierte Version nach dem 31.03.2029 nicht mehr zulässig. Unter Einhaltung vorgenannter Bedingungen sind parallele Zulassungen von RVWV [Version 2005-01-14] und RVWV [Version 2026-05-15] möglich. Die RVWV [Version 2005-01-14] wird zum 31.12.2030 von DFWR und DeSH einvernehmlich gekündigt.
- (5) Die Zertifizierung durch die anerkannten Prüfinstitutionen nach RVWV [Version 2026-05-15] erfolgt i.d.R. turnusgemäß in Form einer Erstzertifizierung nach Ablauf der jeweils aktuellen Zertifizierungsfrist der betreffenden Rundholzvermessungsanlage. Abweichend vom regulären Verfahren einer Erstzertifizierung umfasst der Prüfumfang der Kontrollmessungen dabei den einer Wiederholungszertifizierung gemäß Ziff. 8.9.2.5.1.
- (6) Abweichend von Absatz (5) ist mit Gültigkeitsdatum dieser Anwendungsvereinbarung die Anwendung der RVWV [Version 2026-05-15] in Form einer zusätzlichen zunächst nicht zertifizierten Protokollvariante gemäß einer Sonderregelung (vgl. hiesige Ziff. 3) auch ohne ein entsprechendes Zertifizierungsverfahren möglich. DFWR und DeSH empfehlen eine Anwendung dieser Sonderregelung ab dem 01.07.2026.
- (7) Das Dokument der RVWV [Version 2005-01-14] inklusive Anlagen wird bis zum 31.03.2031 als Archivfassung auf der Webseite <https://rvr-deutschland.de/rvwv/> insbesondere im Hinblick auf die Ausnahmeregelungen gemäß hiesiger Ziff. 4 aufbewahrt.

- (8) Anerkennungen von Prüfinstitutionen, die auf Grundlage der RVWV [Version 2005-01-14] von DFWR und DeSH erteilt wurden, behalten für die in der jeweiligen Prüflizenz ausgewiesene Laufzeit auch im Rahmen der RVWV [Version 2026-05-15] ihre Gültigkeit.

3 Sonderregelung zur Anwendung der RVWV [Version 2026-05-15] ohne Zertifizierung

3.1 Anwendungsbereich

- (1) Die Sonderregelung findet Anwendung bei Rundholzvermessungsanlagen, für die zum Zeitpunkt der Implementierung der RVWV [Version 2026-05-15] in Form der Installation einer zusätzlichen nicht zertifizierten Protokollvariante bereits eine Zulassung zur Werksvermessung auf Basis der RVWV [Version 2005-01-14] vorliegt.

3.2 Modalitäten der Implementierung

- (1) Die Implementierung der RVWV [Version 2026-05-15] erfolgt auf Grundlage eines verbindlichen technischen Implementierungsmodells (Anhang A) und wird über eine Checkliste und zugehöriger Erklärungen des Herstellers sowie des Betreiberunternehmens dokumentiert (Anhang B). Alle vorgenannten Dokumente tragen dasselbe Datum.
- (2) Die Checkliste enthält sowohl die verpflichtenden Implementierungsschritte als auch die jeweils erforderlichen Prüfschritte.
- (3) Die Anwendung der RVWV [2026-05-15] in Form der Verwendung der zusätzlichen nicht zertifizierten Protokollvariante im Rahmen der Sonderregelung ist nur zulässig, wenn alle auf den Checklisten vorgesehenen Elemente vollständig abgearbeitet und dokumentiert sind.
- (4) Das Betreiberunternehmen hat eine detaillierte Dokumentation der im Zuge der Implementierung vorgenommenen Softwareanpassungen und -Prüfungen sowie der Durchführung und Auswertung der Vermessungen des Prüfloses / der Prüflose und der durchgeführten Simulationen vorzuhalten. Diese Dokumentation dient als Grundlage für das Ausfüllen der Checkliste.
- (5) Eine gemäß dieser Vorgaben und der zugehörigen Checkliste ordnungsgemäß durchgeführte und dokumentierte Implementierung der RVWV [Version 2026-05-15] in Form der Installation der entsprechenden Protokollvariante führt abweichend von Ziff. 2.4 Absatz (2) Satz 4 nicht zum Verlust der bestehenden Zertifizierung nach RVWV [Version 2005-01-14], sofern dies die zuständige anerkannte Prüfinstitution auf Basis der unter Absatz (4) genannten detaillierten Dokumentation gegenüber dem Betreiberunternehmen bestätigt. Bei Bedarf kann die zuständige Prüfinstitution weitere Unterlagen einfordern.

3.3 Dokumentation und Veröffentlichung der Implementierung

- (1) Die Erklärungen von Hersteller und Betreiberunternehmen inklusive der Checkliste zur Implementierung werden vom Betreiberunternehmen digital an die Geschäftsstelle des Ständigen Ausschusses RVR / Arbeitsgremiums Werksvermessung (Mail: sta-rvr@rvr-deutschland.de) gesandt und dort bis zum 31.03.2029 verwahrt.
- (2) Von jeder Erklärung von Hersteller und Betreiberunternehmen inklusive der Checkliste wird vom Betreiberunternehmen eine Mehrfertigung dem DFWR (Mail: info@dfwr.de) und dem DeSH (Mail: info@zukunft-holz.de) digital zur Verfügung gestellt und dort für die

Zeitdauer von sieben Jahren archiviert.

- (3) Von jeder Erklärung von Hersteller und Betreiberunternehmen inklusive der Checkliste wird von dem Betreiberunternehmen eine Mehrfertigung der jeweils verantwortlichen anerkannten Prüfinstitution digital zur Verfügung gestellt.
- (4) Eine Einsichtnahme in die Erklärung von Hersteller und Betreiberunternehmen inklusive der Checkliste ist für die Mitglieder des Arbeitsgremiums Werksvermessung und die Ansprechpartner Werksvermessung des DFWR (vgl. Ziff. 5.3 der RVWV [Version 2005-01-14] / [2026-05-15]) auf Nachfrage bei der Geschäftsstelle möglich.
- (5) In Anlehnung an Ziffer 5.3 Absatz (3) RVWV [Version 2005-01-14 / Version 2026-05-15] betreffend das Gutachten zur Zulassung nach DFWR/DeSH-Standards für die Werksvermessung ist der zuständige Ansprechpartner Werksvermessung des DFWR berechtigt, die unter Ziff. 3.2, Absatz (4) genannte detaillierte Dokumentation der Implementierung im Auftrag einzelner Lieferanten einzusehen. Basierend darauf kann mit dem Betreiberunternehmen etwaiger Handlungsbedarf erörtert werden. Für die Dauer der Implementierungsphase nach hiesiger Sonderregelung entfällt die Informationspflicht der Ansprechpartner Werksvermessung gemäß Ziff. 5.3 Absatz (4) und Absatz (7) RVWV [Version 2026-05-15] gegenüber der zuständigen anerkannten Prüfinstitution.
- (6) Im Web-Verzeichnis der zertifizierten Rundholzvermessungsanlagen erhält die jeweilige Rundholzvermessungsanlage bei Vorliegen der ordnungsgemäßen Erklärungen und der Checkliste seitens der verantwortlichen anerkannten Prüfinstitution folgenden ergänzenden Vermerk im Freitextfeld „Version RVWV“:

nicht zertifizierte Protokollvariante RVWV 2026-05-15

4 Ausnahmeregelungen für Altanlagen

- (1) Rundholzvermessungsanlagen, die vor dem 14.01.2005 in Verkehr gebracht worden sind (sog. Altanlagen), müssen die Anforderungen der RVWV [Version 2026-05-15] nicht erfüllen. Für sie können abweichend von hiesiger Ziff. 2, Absatz (4), Satz 1 Zulassungen nach der RVWV [Version 2005-01-14] bis zu einem Ausstellungsdatum erteilt werden, bei dem unter Berücksichtigung einer regulären Zulassungsdauer von zwei Jahren das im Zertifikat ausgewiesene Zulassungsende spätestens auf den 31.12.2030 fällt. Damit ist die Anwendung der RVWV [Version 2005-01-14] als zertifizierte Version für Altanlagen nach dem 31.03.2031 nicht mehr zulässig.
- (2) Nach Ablauf der unter Absatz (1), Satz 3 genannten Frist ist es betreffenden Betreiberunternehmen freigestellt, die RVWV [Version 2005-01-14] weiterhin als nicht zertifizierte Protokollvariante zu verwenden.

5 Kenntlichmachen der Versionierung der RVWV

- (1) Auf den Messprotokollen wird die beim Vermessungsvorgang jeweils zum Einsatz kommende Version der RVWV in den „Allgemeinen Angaben“ und ggf. bei den Zulassungsdaten mittels folgender Angaben kenntlich gemacht:

a) RVWV 2005-01-14¹

b) RVWV 2026-05-15

b1) Im Falle einer Zertifizierung wird die Versionsnummer ergänzt um die weiteren Zulassungsdaten gemäß Ziff. 8.8.1.2 (Zulassungsumfang, Registrierungsnummer, Zulassung gültig bis).

b2) im Falle der Installation der nicht zertifizierten Protokollvariante RVWV [Version 2026-05-15] gemäß hiesiger Ziff. 3 erfolgt die Kennzeichnung ausschließlich mit der Versionsnummer.

6 Anlage 8.8 Richtlinie für die Gestaltung und Kennzeichnung von Messprotokollen nach DFWR/DeSH-Standards für die Werksvermessung

- (1) Die erstmalig veröffentlichte Anlage 8.8 Richtlinie für die Gestaltung und Kennzeichnung von Messprotokollen nach DFWR/DeSH-Standards für die Werksvermessung gilt ausschließlich für die RVWV [Version 2026-05-15].
- (2) Die Anlage 8.8 kann unter Berücksichtigung sachgemäßer Anpassung auch für die Gestaltung und Kennzeichnung von Messprotokollen für Zulassungen nach der RVWV [Version 2005-01-14] als Orientierung dienen.

7 Anlage 8.17 Teilstammerfassung

- (1) Die erstmalig veröffentlichte Anlage 8.17 Teilstammerfassung gilt ausschließlich für die RVWV [Version 2026-05-15].
- (2) In Zulassungen gemäß der RVWV [Version 2005-01-14] zertifizierte Modalitäten zur Teilstammerfassung – seinerzeit unter den Bezeichnungen „Klammerstammlogik/Restholzlogik/Metallgehaltslogik“ in weitgehend vergleichbarer Form angewandt – gelten weiterhin im Rahmen der RVWV [Version 2005-01-14] als zulassungsfähig.

8 Anhänge

ANHANG A: Technisches Implementierungsmodell: Installation und Dokumentation einer zusätzlichen Protokollvariante RVWV [Version 2026-05-15]

ANHANG B: Checkliste (B1) und Erklärungen von Hersteller und Betreiberunternehmen (B2) für die Implementierung einer zusätzlichen Protokollvariante RVWV [Version 2026-05-15]

¹ Die Anforderung zur Kenntlichmachung gilt nur im Falle der Installation der Protokollvariante RVWV [Version 2026-05-15] gemäß hiesiger Ziff. 3.

ANHANG A

Technisches Implementierungsmodell: Installation und Dokumentation einer zusätzlichen Protokollvariante RVWV [Version 2026-05-15]

Das vorliegende Dokument beschreibt die Anforderungen an eine Implementierung der RVWV [Version 2026-05-15] in Form der Installation einer zusätzlichen Protokollvariante in die Rundholzplatz-Software bei RVWV-zertifizierten Rundholzvermessungsanlagen. Ziel ist die Wahrung der geltenden Zertifizierung nach RVWV [Version 2005-01-14] und die Implementierung der RVWV [Version 2026-05-15] als zusätzliche Protokollvariante.

Grundlegendes

Die Version 2026 wird als zusätzliche Protokollvariante in der Rundholzvermessungsanlage implementiert. Bei dieser finden neben redaktionellen Überarbeitungen folgende technische Änderungen Einzug in die Rundholzvermessungsanlage:

- Aktualisierung der Berechnungsmethode des Mittendurchmessers vom Durchmesser an der Sortenmitte zum Durchmesser an der physikalischen Mitte gemäß Ziff. 3.4.1.4.1.
- Aktualisierung der Berechnungsmethode des Abrechnungsmaßes auf Basis der geeichten Durchmesser an der physikalischen Mitte gemäß Ziff. 3.4.1.7.
- Aktualisierung der Messprotokolle nach RVWV [Version 2026-05-15] an die neue Richtlinie für die Gestaltung und Kennzeichnung von Messprotokollen nach DFWR/DeSH-Standards für die Werksvermessung (Anlage 8.8).
- Änderung der optionalen Implementierung der Teilstammerfassung (Klammerstammbeurteilung, Restholzermittlung, Metallgehaltsermittlung) für Langholz (wenn vorhanden) nach Ziffer 3.4.5 und Anlage 8.17.

Die Funktionalität RVWV [Version 2005-01-14] bleibt bei dieser Implementierung unverändert. Es findet lediglich eine Aktualisierung der Softwareversionsnummer für die RVWV [Version 2005-01-14] aus programmiertechnischen Gründen und, wo vorhanden, eine Aktualisierung der Prüfsumme statt.

Aufnahme des Ist-Zustandes der RVWV [Version 2005-01-14]

Voraussetzung für eine Implementierung sind das Vorhandensein einer gültigen Zulassung zur Werksvermessung nach RVWV [Version 2005-01-14] und eine gültige Eichung.

Auf Basis der Baumusterprüfbescheinigung bzw. Konformitätserklärung nach Einzelprüfung (Modul G) der Rundholzvermessungsanlagen bzw. der innerstaatlichen Bauartzulassung der Rundholzmessanlagen werden vor der Implementierung die eichtechnischen Überprüfungen sowie die Überprüfungen auf Basis der Anlage 8.11 Richtlinie für betriebsinterne Qualitätssicherungsmaßnahmen durchgeführt und entsprechende Prüfprotokolle generiert. Sofern die Überprüfung zu einem positiven Ergebnis führt, kann mit der Implementierung fortgefahren werden. Sollten die Fehlergrenzen nicht eingehalten werden, ist dies vor einer Implementierung zu beheben.

Zur Aufnahme des Status Quo der Funktionalität der RVWV [Version 2005-01-14] und der zertifizierten Softwareversion wird ein Testlos bestehend aus mindestens 20 Stammabschnitten / mindestens 5 Langholz-Stämme mit der bestehenden RVWV-Zertifizierung vermessen und dokumentiert (Alibispeicher bzw. Alibidrucker, Einzelstamm- und Summenprotokoll, Durchmesserprotokoll).

Das Testlos soll repräsentativ die Durchmesser- und Längenbereiche der Rundholzvermessungsanlage widerspiegeln und ist fotografisch zu dokumentieren. Die Stammdaten werden digital gespeichert, um für nachfolgende Tests verwendet werden zu können.

Durchführung der Software-Aktualisierung auf RVWV [Version 2026-05-15]

Nach der Aufnahme des Ist-Zustandes kann die Software-Aktualisierung durchgeführt werden. Die Protokollvariante RVWV [Version 2026-05-15] wird als zusätzliche Protokollvariante zur bestehenden RVWV [Version 2005-01-14] hinzugefügt. Dabei findet für die Messprotokolle RVWV [Version 2005-01-14] keine Umgestaltung in Anlehnung an die Anlage 8.8 der RVWV [Version 2026-05-15] statt.

Kontrolle der RVWV [Version 2005-01-14] nach Software-Aktualisierung

Da sich durch die Software-Aktualisierung die Softwareversionsnummer und, wenn vorhanden, die Prüfsumme geändert hat, wird die Integrität der Messfunktion der RVWV [Version 2005-01-14] durch einen Vergleich mit zuvor physisch vermessenen Stämmen nachgewiesen: Die gespeicherten Stammdaten werden mit der neuen Software in der Protokollvariante RVWV [Version 2005-01-14] offline simuliert und die Ergebnisse mit den Referenzergebnissen vor der Software-Aktualisierung verglichen. Bei der Simulation werden die digital aufgenommenen Stammdaten erneut in der Software geladen, womit ein Durchfahren durch die Rundholzvermessungsanlage nachgestellt wird. Die Ergebnisse der Simulation müssen identisch zu den vermessenen Daten sein, um sicherzustellen, dass keine Änderungen an der zertifizierten RVWV [Version 2005-01-14] stattgefunden haben.

Kontrolle der RVWV [Version 2026-05-15] inkl. Anlage 8.8

Die gespeicherten Stammdaten werden in der Protokollvariante RVWV [Version 2026-05-15] simuliert und die Ergebnisse mit den Referenzergebnissen vor der Software-Aktualisierung verglichen. Basierend auf den eingangs genannten Änderungen sind in einem Einzelstammprotokoll basierend auf den simulierten Stämmen der RVWV [Version 2026-05-15] folgende Punkte zu prüfen:

- Aktualisierung der Berechnungsmethode des Mittendurchmessers vom Durchmesser an der Sortenmitte zum Durchmesser an der physikalischen Mitte gemäß Ziff. 3.4.1.4.1.
- Aktualisierung der Berechnungsmethode des Abrechnungsmaßes auf Basis der geeichten Durchmesser an der physikalischen Mitte gemäß Ziff. 3.4.1.7.
- Aktualisierung der Messprotokolle nach RVWV [Version 2026-05-15] an die Richtlinie für die Gestaltung und Kennzeichnung von Messprotokollen nach DFWR/DeSH-Standards für die Werksvermessung (Anlage 8.8).
- Änderung der optionalen Implementierung der Teilstammerfassung (Klammerstammbeurteilung, Restholzermittlung, Metallgehaltsermittlung) für Langholz (wenn vorhanden) nach Ziffer 3.4.5 und Anlage 8.17 anhand von zwei zusätzlichen Langholzstämmen je Verfahren.

Konkret wird seitens der Hersteller geprüft, dass keine Veränderungen an den Qualitätsparametern stattfinden und die Messwerte PMD1, PMD2 und PMD zusätzlich auf dem Einzelstammprotokoll angeführt werden. Die Berechnung des Abrechnungsmaßes muss auf Basis des PMD durchgeführt werden, während die Ableitung der Stärkeklassen weiterhin auf Basis des SMD stattfindet. Die Werte PMD1 und PMD2 sind mit dem Alibispeicher abzugleichen.

Es ist zu prüfen, ob die Werte für PLG, SLG, SMD1, SMD2 und SMD, die Stärkeklasse und die zertifizierten Qualitätsparameter (Sortenzopfdurchmesser, Abholzigkeit, Krümmung, Ovalität und Maximaldurchmesser) identisch sind. Das neu berechnete Abrechnungsmaß ist rechnerisch zu überprüfen. Alle Ergebnisse und Berechnungen sind zu dokumentieren.

Dokumentation und Erklärung des Herstellers

Die Ergebnisse der Software-Aktualisierung sind in Form von Prüfprotokollen, Einzelstamm- und Summenprotokollen, Durchmesserprotokollen sowie Fotos und einer Checkliste zu dokumentieren.

Zum Abschluss der Implementierung erklärt der Hersteller mit einer **Herstellererklärung in Verbindung mit der Checkliste** (vgl. Anhang B), dass an der Protokollvariante RVWV [Version 2005-01-14] neben der Änderung der Softwareversionsnummer und der Prüfsumme keine Änderung stattgefunden hat und die Richtigkeit der Implementierung der Protokollvariante RVWV [Version 2026-05-15]. Die gesamten Ergebnisse werden dem Betreiberunternehmen sowie über das Betreiberunternehmen der zuständigen anerkannten Prüfinstitution in digitaler Form zur Verfügung gestellt.

Dokumentation und Erklärung des Betreiberunternehmens

Das Betreiberunternehmen erklärt, dass er die Überprüfung der eigenen Werks-EDV vorgenommen hat und korrekt mit beiden Protokollvarianten (RVWV [Version 2005-01-14] und RVWV [Version 2026-05-15]) Rundholz vermessen kann.

Dazu sind aus der laufenden Produktion je drei Führen von der Rundholzvermessungsanlage zu vermessen. Die Ergebnisse des Einzelstammprotokolls der Rundholzvermessungsanlage müssen mit den Protokollen aus der Werks-EDV übereinstimmen. Die Originaldokumente aus der Rundholzvermessungsanlage und aus der Werks-EDV werden der Dokumentation für die Prüfinstitutionen beigelegt.

Es ist sicher zu stellen, dass nach der Software-Aktualisierung die Daten der Rundholzvermessungsanlage korrekt in die Werks-EDV übergeben und übernommen werden. Das **Betreiberunternehmen erklärt mit einer Erklärung in Verbindung mit der Checkliste** (vgl. Anhang B), dass es diese Prüfungen erfolgreich durchgeführt hat. Die vorgenannten Informationen werden der zuständigen anerkannten Prüfinstitution zur Verfügung gestellt.

ANHANG B

**Checkliste (B1) und Erklärungen von Hersteller und Betreiberunternehmen (B2)
für die Implementierung einer zusätzlichen Protokollvariante RVWV [Version
2026-05-15]**

ANHANG B1

Checkliste: Implementierung einer zusätzlichen Protokollvariante RVWV [Version 2026-05-15]

1. Eichrechtliche Überprüfung, RVWV-Zertifikat und Vorbereitung

- ✓ Eichung vorhanden und gültig²
 - ✓ Bauartzulassung (BAZ) bzw. Baumusterprüfbescheinigung (BMPB) bzw. Konformitätserklärung nach Einzelprüfung (Modul G) vorhanden³
 - ✓ Gültige RVWV-Zulassung RVWV [Version 2005-01-14]
 - ✓ Gültige RVWV-Registrierungsnummer
- } **RVWV-Zertifikat**
- ✓ Erfolgreiche eichtechnische Überprüfung der Messanlage mit Prüfkörpern (Fehlergrenzen) → **Prüfprotokolle**
 - ✓ Erfolgreiche Überprüfung der Messanlage mit Prüfrohren nach RVWV [Version 2005-01-14] Ziff.8.11 (Fehlergrenzen) → **Prüfprotokolle**
 - ✓ Testlos (20 Stammabschnitte, 5 Langholz) bereitstellen und vermessen → **Einzelstamm- und Summenprotokoll 2005**
 - ✓ Abspeichern der Stammdaten und Fotodokumentation des Testlosen

2. Softwareaktualisierung RVWV [Version 2005-01-14] auf RVWV [Version 2026-05-15]

- ✓ Aktualisierung der Softwareversion
- ✓ Simulation der Softwareversion 2005 (mit abgespeicherten Stammdaten) → **Einzelstamm- und Summenprotokoll 2005 neu**
- ✓ Simulation der Softwareversion 2026 (mit abgespeicherten Stammdaten) → **Einzelstamm- und Summenprotokoll 2026**
- ✓ Kontrolle der Einzelstamm- und Summenprotokolle
- ✓ Anforderungen der Anlage 8.8 bei Protokollen RVWV [Version 2026-05-15] erfüllt
- ✓ Überprüfung der Teilstammerfassung (zwei zusätzliche Langholzstämme pro Verfahren)
- ✓ Zulassungsumfang entspricht für die nicht zertifizierte Protokollvariante 2026 dem Zulassungsumfang der RVWV [Version 2005-01-14]
- ✓ Inhalte der Datenschnittstelle zur Werks-EDV geprüft
- ✓ **Durchführung und Dokumentation der Ergebnisse aus 1. und 2. durch Hersteller mit entsprechender Erklärung.**

3. Werks-EDV angepasst und geprüft (Voraussetzung: Nr. 1 und Nr. 2 müssen erfüllt sein)

- ✓ Übereinstimmung zwischen Rundholzvermessungsanlagen und Werks-EDV bei Vermessung von je drei Testfuhren (Einzelstamm- und Summenprotokolle) für RVWV [Version 2005-01-14] und RVWV [Version 2026-05-15]
- ✓ Inhalte der Datenschnittstelle zur Rundholzplatzsoftware geprüft

4. Übermittlung der von den anerkannten Prüfinstitutionen geforderten Unterlagen durch Betreiberunternehmen

- ✓ **Durchführung und Dokumentation der Ergebnisse zu 3. und 4. durch Betreiberunternehmen mit entsprechender Erklärung**

² ggf. Ausnahmen im Ausland

³ ggf. Ausnahmen im Ausland

ANHANG B2

Erklärungen zur Implementierung einer zusätzlichen Protokollvariante RVWV [Version 2026-05-15]

1. Erklärung des Herstellers zur Implementierung

„Die Implementierung der RVWV [Version 2026-05-15] mittels der Installation einer zusätzlichen Protokollvariante wurde gemäß Ziff. 3 der Anwendungsvereinbarung von DFWR und DeSH vom 15.05.2026 durchgeführt. Im Rahmen der Implementierung wurden Nr. 1 und Nr. 2 der Checkliste (Anhang B1) abgearbeitet.

Die Herstellererklärung erlischt bei Modifikationen der Rundholzvermessungsanlage bzw. mit dem Ablauf der zu Grunde liegenden Zertifizierung nach RVWV [Version 2005-01-14].“

Datum: tt.mm.jjjj

2. Erklärung des Betreiberunternehmens zur Implementierung

„Die Implementierung der RVWV [Version 2026-05-15] mittels der Installation einer zusätzlichen Protokollvariante wurde gemäß Ziff. 3 der Anwendungsvereinbarung von DFWR und DeSH vom 15.05.2026 durchgeführt. Im Rahmen der Implementierung wurden Nr. 3 und Nr. 4 der Checkliste (Anhang B1) abgearbeitet.

Die Erklärung des Betreiberunternehmens erlischt mit Erlöschen der Herstellererklärung zur Implementierung bzw. bei Modifikationen der Werks-EDV.“

Datum: tt.mm.jjjj

**Temporäre Anwendungsvereinbarung
mit den Übergangsmodalitäten
zur Einführung der
Rahmenvereinbarung für die Werksvermessung von Stammholz (RVWV)
[Version 2026-05-15]
des Deutschen Forstwirtschaftsrates e.V.
und des Deutsche Säge- und Holzindustrie Bundesverbands e.V.**

zuletzt redaktionell überarbeitet am 07.07.2026

Kontakt

Deutscher Forstwirtschaftsrat e.V. (DFWR)

Axel Miske (Geschäftsführer)

Deutscher Forstwirtschaftsrat e. V.

Claire-Waldoff-Straße 7 | D-10117 Berlin | Telefon: +49 (0)30/2359 157 – 60

www.dfwr.de

Deutsche Säge- und Holzindustrie Bundesverband e.V. (DeSH)

Lars Schmidt (Generalsekretär des Vorstands & Hauptgeschäftsführer)

Hauptstadtbüro: Chausseestr. 99 | D-10115 Berlin | Tel.: +49 (0)30 2061399-00

Dienstleistungszentrale: Wandersmannstr. 68 | D-65205 Wiesbaden | Tel.: +49 (0)611 72398-0

www.zukunft-holz.de

Geschäftsstelle Ständiger Ausschuss RVR / Arbeitsgremium Werksvermessung

Dr. Järmo Stablo

0151 19773781

sta-rvr@rvr-deutschland.de

www.rvr-deutschland.de